

Beschluß

Az.: 2 RU 49/64

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigte:

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 22. August 1966
durch

Senatspräsident B r a c k m a n n
- Vorsitzender -,

Bundesrichter H u n g e r und

Bundesrichter Dr. B a r e s e l

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1963
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1907 geborene Verzinker Wilhelm R (R.)
- Ehemann der Klägerin - geriet am 29. September 1958 mit dem rechten Unterschenkel in ein Zinkbad und erlitt hierdurch Verbrennungen 2. bis 3. Grades, die bis Mitte April 1959 stationäre, anschließend ambulante Behandlung erforderlich machten. Der behandelnde Chirurg berichtete am 9. Juni 1959, zwar hätten sich die ausgedehnten Verbrennungswunden geschlossen, die Haut sei aber noch nicht funktionsfähig; in etwa zwei bis drei Wochen sei Arbeitsfähigkeit des R. für leichte Bürotätigkeit zu erwarten. Am 18. Juni 1959 starb R. Als Todesursache wurde im Obduktionsgutachten des Prof. Dr. K Herzversagen infolge frischen Herzmuskelinfarkts bei hochgradiger Kranzgefäßsklerose bezeichnet, ein wesentlicher ursächlicher Zusammenhang mit den Verbrennungsschäden verneint. Die Beklagte gewährte durch Bescheid vom 29. September 1959 der Klägerin die Witwenbeihilfe und lehnte den Hinterbliebenenrentenanspruch ab.

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hörte als Sachverständigen den Pathologen Prof. Dr. B. Dieser gelangte zu dem Ergebnis, es sei möglich, daß die Verbrennung bei R. an den Herzkranzgefäßen bei schon bestehender Arteriosklerose zusätzliche Schädigungen herbeigeführt habe; die Zusammenhangsfrage lasse sich nicht mit hinreichender Sicherheit beantworten. In seiner Entgegnung auf dieses Gutachten verblieb der Obduzent Prof. Dr. K bei seiner Auffassung, der Tod sei keine akute oder subakute Verbrennungsfolge gewesen. Das SG wies hierauf durch Urteil vom 1. September 1960 die Klage ab.

- 3 -



- 3 -

Im Verfahren über die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen dem zum Sachverständigen bestellten Hausarzt Dr. S. u.a. die Fragen unterbreitet, ob sich die Verbrennungsfolgen auf ein bei R. schon vorher vorhandenes Herzleiden derart verschlimmernd auswirkten, daß dadurch der Eintritt des Todes um wenigstens ein Jahr beschleunigt wurde, und ob die Verbrennungsfolgen für sich allein - ohne vorher bestehende unfallunabhängige Leiden - den Tod des R. wahrscheinlich spätestens nach einem Jahr zur Folge gehabt hätten. Prof. Dr. S. hat hierzu ausgeführt: Die Frage einer Verschlimmerung der im Ablauf begriffenen Arteriosklerose durch toxische Einwirkungen infolge der Verbrennung sei schwierig zu beantworten. Ein Zusammenhang sei jedenfalls nicht mit Sicherheit abzulehnen; zur Frage, ob der Eintritt des Todes um wenigstens ein Jahr beschleunigt wurde, könne der Gutachter nur sagen, er glaube nicht, daß der Tod des R. durch Infarkt bei Arteriosklerose ohne die erlittene, nicht geringe und sich auch organisch durch Narbenbildung am Herzen und Leberverfettung auswirkende Verbrennungskrankheit so früh eingetreten wäre, wie es tatsächlich der Fall war. Die Frage, ob die Unfallfolgen für sich allein den Tod wahrscheinlich spätestens nach einem Jahr zur Folge gehabt hätten, sei zu verneinen; denn die im Todeszeitpunkt noch vorhandenen ausgeheilten Verbrennungsschäden seien nicht als lebensgefährdend anzusehen.

Das LSG hat durch Urteil vom 6. Dezember 1963 die Berufung zurückgewiesen: Es habe sich nicht feststellen lassen, daß die von R. erlittene Verbrennung seinen Tod verursacht oder sein Leben um ein Jahr verkürzt habe. Dafür, daß die toxischen Verbrennungsschäden - Schwielenbildung am Herzen und Leberverfettung -

- 4 -



- 4 -

als ungünstige Einwirkungen auf den Ablauf des Herzleidens, die den Tod herbeiführten, in Betracht kämen, fehlten nach den übereinstimmenden Ansichten der Sachverständigen genügende Anhaltspunkte.

Die vom LSG nicht zugelassene, form- und fristgerecht eingelegte Revision der Klägerin wäre nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nur statthaft, wenn ein gerügter wesentlicher Verfahrensmangel vorläge oder das LSG bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit einem Arbeitsunfall das Gesetz verletzt hätte. Rügen im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG sind dem Revisionsvorbringen nicht zu entnehmen, so daß es entscheidend auf die Berechtigung der vorgetragenen Verfahrensrüge ankommt.

Insofern macht die Revision geltend, der Sachverständige Prof. Dr. S habe die Todesverfrühung in seinem Gutachten einmal bejaht und einmal verneint. Das LSG habe die bejahende Antwort nicht berücksichtigt und demnach seine Entscheidung nicht auf das Gesamtergebnis des Verfahrens gestützt. Wegen der Widersprüchlichkeit des Gutachtens hätte das LSG eine Klärung herbeiführen, nämlich Prof. Dr. S zu einer Stellungnahme auffordern oder ein Obergutachten einholen müssen.

Mit diesem Vorbringen wird ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht dargetan. Die gutachtliche Äußerung des Sachverständigen Prof. Dr. S ist nicht widersprüchlich; denn die beiden von der Revision angeführten Antworten beziehen sich auf ganz verschiedene Fragen: Die - nach Meinung

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der Revision - bejahende Antwort betrifft die Frage, ob die Unfallfolgen sich auf das schon vor dem Unfall bestehende Herzleiden verschlimmernd auswirkten, die negative Antwort dagegen gilt der Frage, ob die Unfallfolgen für sich allein den Tod binnen eines Jahres zur Folge gehabt haben konnten. Denkgesetzlich mußten diese beiden völlig unterschiedlichen Aspekte den Sachverständigen keinesfalls nötigen, hierauf eine übereinstimmende Erklärung zu geben. Ob die Fragestellung als solche mit der in der Unfallversicherung maßgeblichen Kausalitätsnorm vereinbar war, könnte vom Senat nur geprüft werden, wenn die Revision auch eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs gerügt hätte. Dies ist jedoch, wie bereits dargelegt, nicht der Fall. Aus der Antwort, die Prof. Dr. S zur Frage der Verschlimmerung gegeben hat, mußte das LSG keineswegs eine Bejahung des wesentlichen ursächlichen Zusammenhangs herauslesen, da sich der Sachverständige hierbei - insbesondere bezüglich des Zeitraums, um den der Todeseintritt verfrüht worden sein konnte - nicht eindeutig festgelegt hatte. Das LSG konnte daher auch zu dem Ergebnis gelangen, daß nach den übereinstimmenden Ansichten aller Sachverständigen keine genügenden Anhaltspunkte für eine wesentliche Verursachung des Todes durch die Unfallverletzung gegeben seien.

Beweiswürdigung und Erforschung des Sachverhalts durch das LSG geben also - entgegen der Revisionsbegründung - keinen Anlaß zu verfahrensrechtlichen Bedenken. Die Revision muß hiernach als unzulässig verworfen werden (§ 169 Satz 2 SGG).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender
Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)